

Gemeinde Rosche

Auswertung des frühzeitigen Verfahrens

Stand: 18.11.2025

1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

- 02 Agentur für Arbeit Lüneburg - Uelzen
- 03 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- 04 Arenberg-Meppen GmbH Privat- und Grundbesitzverwaltung
- 05 Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.
- 09 Deutsche Bahn AG
- 13 Ev.-luth. Kirchenamt Uelzen
- 18 Industrie- und Handelskammer
- 19 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände
- 25 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
- 27 Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung
- 28 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- 29 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- 35 Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
- 36 Samtgemeinde Elbtalaue
- 37 Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
- 38 Stadt Lüchow
- 39 Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide
- 40 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- 41 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- 43 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal

Keine Bedenken haben:

- 06 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 24.04.2025
- 08 Celle-Uelzen Netz GmbH, 26.05.2025
- 12 Die Autobahn GmbH des Bundes, 05.05.2025
- 14 ExxonMobil Production Deutschland GmbH (auch BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG), Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG)), 16.04.2025
- 15a Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 23.04.2025



- 15b Dow Olefinverbund GmbH, 25.04.2025
- 17 Hansestadt Uelzen, 28.04.2025
- 21 Landkreis Lüchow-Dannenberg, 26.05.2025
- 33 Deutsche Telekom Technik Trassenauskunft, 30.04.2025
- 34 Samtgemeinde Aue, 23.04.2025
- 44 Wasserversorgungszweckverband des Landkreises, 26.05.2025
- 45 Samtgemeinde Rosche + Gemeinden Suhlendorf, Oetzen, Rätzlingen, Stoetze

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB

Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>20 Landkreis Uelzen, 22.05.2025</p> <p>Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Hinweise aus raumordnerischer Sicht:</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 des Landkreises Uelzen stellt in der zeichnerischen Darstellung für den Standort, an dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, aufgrund besonderer Funktionen und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, dar (Grundsätze der Raumordnung). Wie bereits in der Stellungnahme vom 08.02.2024 erläutert, stehen Vorbehaltsgebiete der geplanten Nutzung nicht generell entgegen.</p> <p>Im Nord-Westen der vorgelegten Planung grenzt ein Vorbehaltsgebiet Wald an. Zudem schließen sich im Osten, Süden und Westen des Plangebietes, Vorranggebiete für Natur und Landschaft an. Östlich sind im RROP zudem ein Vorranggebiet Natura 2000 und ein Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist darauf zu achten,</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung zum Vorentwurf ist bereits aufgenommen worden, dass der Landkreis Uelzen in seiner Vorabstimmungnahme vom 08.02.2024 ausführte, dass diese Darstellung der geplanten Nutzung nicht generell entgegensteht.</p> <p>Im Randbereich des im Vorranggebiet Wald liegenden Waldgebietes wird eine Maßnahmenfläche festgesetzt. Auf dieser Fläche werden die überhängenden Waldbäume geschützt und die Entwicklung einer extensiven Gas- und Staudenflur festgesetzt. Damit wird ein Übergangsbereich zum Waldrand als Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen. Somit wird die Vorrangfunktion des Waldes nicht nachteilig berührt. Das EU-VSG V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad</p>

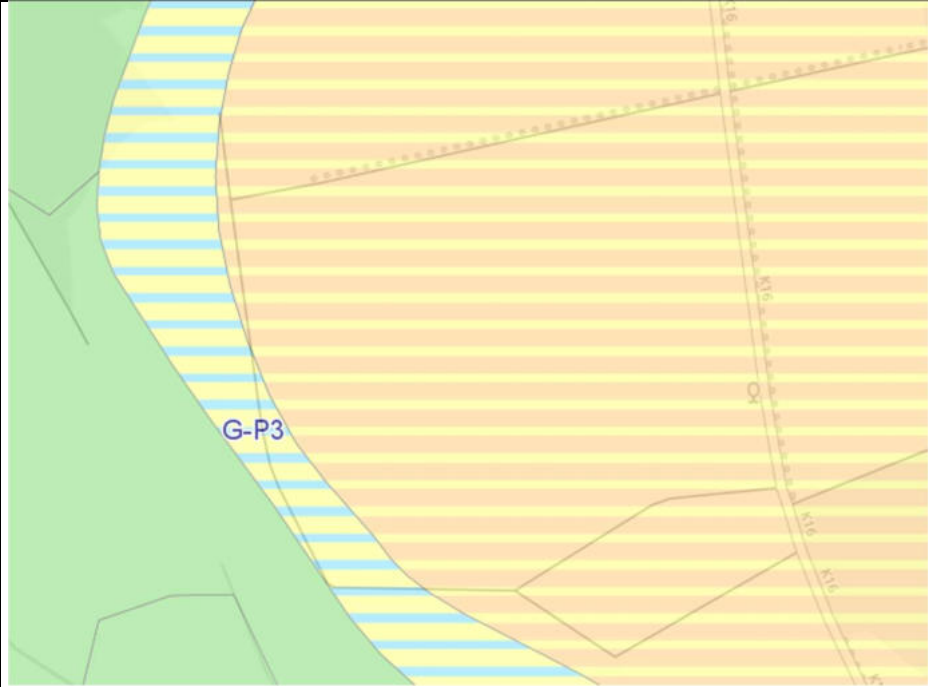


Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>dass die vorrangige Funktion und Nutzung der Vorranggebiete nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die genannten Grundsätze der Raumordnung wurden in der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan Nr. 102 - "Solarpark Borg" hinreichend abgewogen und die Ziele der Raumordnung beachtet.</p> <p>Die textlichen Festlegungen des RROP enthalten keinen Plansatz, der dem Vorhaben entgegenstehen würde.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Hinweise aus Sicht des Immissionsschutzes:</p> <p>Vorbehaltlich der Richtigkeit der Ergebnisse des Blendgutachtens bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.a. Entwurfsplanung.</p>	<p>Bodenteich, welches als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt wird, wird aus dem Plangebiet ausgespart. Gegenüber dem FFH-Gebiet, welches auch einen Streifen westlich der K 16 umfasst, wird eine Anpflanzfläche zur Anpflanzung einer abschirmenden Hecke festgesetzt. Dieser wird auf Anforderung der UNB auf 8 m verbreitet.</p> <p>Da davon ausgegangen werden muss, dass der westlich der K 16 im Wirkungsbereich der Straßentrasse liegende Streifen des Schutzgebietes nicht in gleicher Form der Erfüllung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes dienen kann, wie östlich weiter von der Straßentrasse abgerückte Bereiche, ist nicht anzunehmen, dass unter Berücksichtigung der Aussagen in der FFH-Vorprüfung und der Artenschutzprüfung, von der Planung nachteilige Auswirkungen auf das Vorranggebiet Natura 2000 ausgehen. Gleiches ist für das Vorranggebiet Biotopverbund anzunehmen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen, dass die genannten Grundsätze der Raumordnung in der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan Nr. 102 - "Solarpark Borg" als hinreichend abgewogen und die Ziele der Raumordnung als beachtet bewertet werden. Auch wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen, dass das RROP keinen Plansatz enthält, der dem Vorhaben entgegenstehen würde sowie dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Inzwischen ist ein Blendgutachten vorgelegt worden. Die Ergebnisse werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Das Gutachten kommt für die im Umfeld des Plangebietes als relevant ermittelten Verkehrswege, die Bundesstraße B191 und die Kreisstraße K16 zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Reflektionen innerhalb der Erheblichkeitsgrenzen festgestellt werden. Daher geht der Verfasser davon aus, dass sich das Projekt blendschutztechnisch gut in die Umgebung einfügt.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Hinweise aus Sicht des Umweltamtes:</p> <p>Naturschutz</p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht. Die Nachreichung erfolgt direkt an die Samtgemeinde Resche und parallel in Durchschrift an Amt 63.</p> <p>Für Rückfragen steht XXXXXX zur Verfügung.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen gegen den B-Plan keine Bedenken.</p> <p>Der im Plangebiet überwiegend ausgeprägte Bodentyp ist eine Mittlere Podsol-Braunerde (gelb-schraffiert), westlich geht dieser in Grundwasser beeinflusste Bodentypen, wie den Mittleren Gley-Podsol (blau schraffiert) und das Tiefe Erdniedermoor (grün) über (s.Abb.1).</p> <p>Die Bodenfruchtbarkeit der Mittleren Podsol-Braunerde wird als sehr gering, die des Mittleren Gley-Podsol und des Tiefen Erdniedermoors als gering eingestuft.</p> <p>Abb. 1 Bodentypen im Plangebiet (Bodenkarte BK 50, LBEG NIBIS Kartenserver 2025)</p>	<p>Die Ergebnisse gelten für Ausrichtungen zwischen 175°-185° und Neigungen zwischen 15° und 20°.</p> <p>Zudem konnten in der unmittelbaren Umgebung der PVA keine schutzwürdigen Gebäude identifiziert werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nachgereicht wird. Dies erfolgte am 30.05.2025. Die nachgereichte Stellungnahme wird in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die nebenstehenden Herleitungen werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>

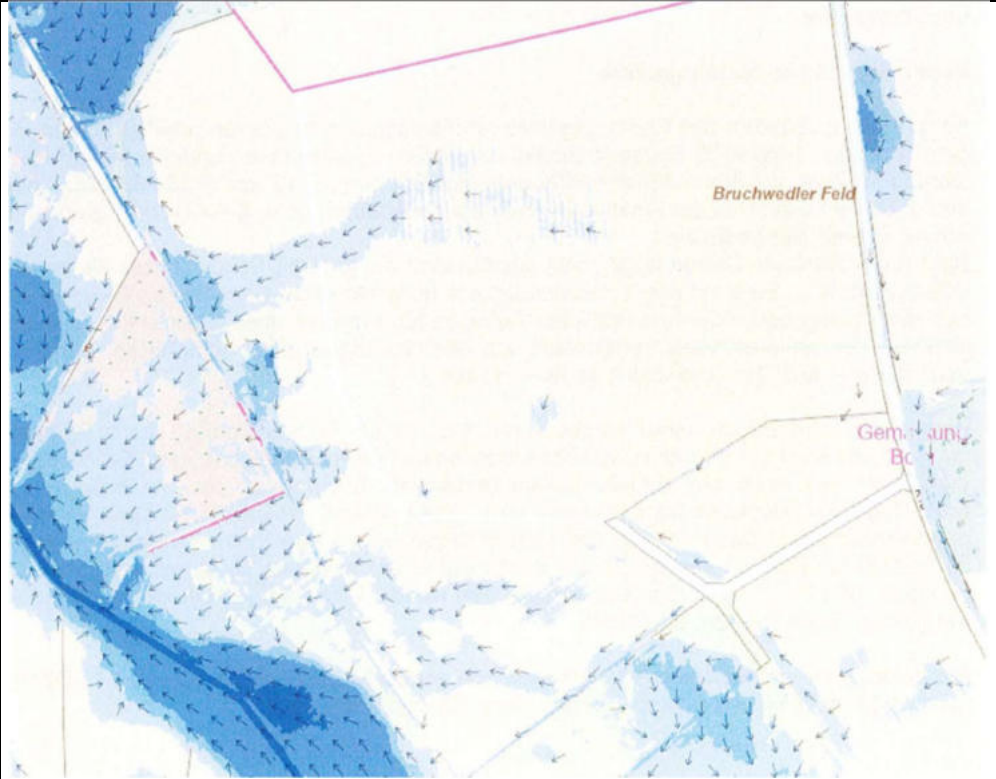


Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
 <p>Durch die Umwandlung des Ackerstandortes in extensiv gepflegtes Grünland, ergeben sich mehrere positive Effekte. Die Bodenfunktion wird geschont und eine natürliche Bodenentwicklung begünstigt. Der Moorboden wird nicht weiter durch die Ackernutzung zerstört und kann seine Funktion als Kohlenstoffspeicher weiterhin erfüllen.</p> <p>Für Rückfragen steht XXXXXXXX zur Verfügung.</p> <p>Allgemeiner Gewässerschutz</p> <p>Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Das 23,5 ha große Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Die landwirtschaftliche Fläche weist geringe</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Unteren Bodenschutzbehörde die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf den Boden als positiv bewertet wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine generellen Bedenken bestehen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Bodenwertzahlen auf, was eine hohe Beregnungsintensität erfordert, um hier sichere Erträge zu erwirtschaften.</p> <p>Die Fläche wird derzeit aus Brunnen des Bewässerungsverbandes Abt. Rosche, sowie dem Speicherbecken Borg beregnet. Durch die mit der Errichtung des Solarparks geplanten Zurücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung, wäre eine Beregnung der Fläche nicht mehr erforderlich und somit eine Schonung der Ressource Grundwasser verbunden. Dies bezieht sich, aufgrund des zukünftig nicht mehr erforderlichen Einsatzes von PSM, sowie eines entfallenden Düngeerfordernisses der Fläche, sowohl auf qualitativen als auch auf den quantitativen Grundwasserschutz.</p> <p>Zu beachten ist, dass nach Informationen aus der Starkregenhinweiskarte des Bundes, die unter nachfolgendem Link einzusehen ist, im westlichen Bereich des Plangebietes Wasserstände bis zu 0,50 m erreicht werden können.</p> <p>https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregen-gefahren-ni</p>	<p>Die nebenstehenden und nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Auswertung der Starkregenhinweiskarte wird in den Umweltbericht einbezogen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
 <p>Kartenausschnitt Bereich Solarpark Borg mit Darstellung Starkregen (extrem) und Fließrichtung</p> <p>Die unterhalb der Modultische geplante Umwandlung des Ackerlandes in extensives Grünland oder aber Brachland würde zudem dem Wasserrückhalt im Gelände dienen und die Fläche gegen Starkregenereignisse weniger anfällig machen, somit im weitesten Sinne auch dem Hochwasserschutz dienen.</p> <p>Eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist durch die Errichtung der Module nicht zu erwarten.</p>	<p>Die nebenstehenden und nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Eine Beeinträchtigung auf die Wipperau sowie der daran angrenzenden Gewässerrandstreifen ist nicht zu erwarten, hier ist ein Abstand von 70 m zwischen Freiflächen PV und Gewässer geplant.</p> <p>Für Rückfragen steht XXXXXXXX zur Verfügung.</p> <p>Hinweise aus Sicht der Kreisarchäologie:</p> <p>Ausgangslage</p> <p>Im Bereich der vorgesehenen Planungsflächen sind bislang keine Bodendenkmäler gem. § 3, Abs. 4 NDSchG bekannt. Jedoch liegen im Nahbereich zur Planungsfläche mehrere bekannte Grabhügel, Urnengräber und weitere archäologische Fundstellen, so dass auch für die Planungsfläche grundsätzlich mit dem Vorhandensein bislang unbekannter, archäologischer Funde und Befunde gerechnet werden muss. Diese können Kulturdenkmäler gem. § 3, Abs. 1 und Abs. 3 darstellen, deren undokumentierte Zerstörung gem. § 10 und § 13 NDSchG unzulässig wäre.</p> <p>Denkmalfachliche Stellungnahme</p> <p>Sollten sich im Bereich des Planungsgebiets archäologische Strukturen erhalten haben, die gem. § 3, Abs. 1 NDSchG Bodendenkmäler darstellen, so wäre deren undokumentierte Zerstörung im Zuge von Baumaßnahmen/Bodeneingriffen gem. § 10 und § 13 NDSchG unzulässig.</p> <p>Dabei besteht an der Erhaltung von Bodendenkmälern gem. § 6 NDSchG grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Die Kreisarchäologie Uelzen weist somit ausdrücklich auf § 14 NDSchG hin, der allgemeine Gültigkeit besitzt. Eine detaillierte Darstellung der bodendenkmalpflegerischen Belange und sich daraus ergebender denkmalfachlicher Auflagen für den Bau eines Solarparks, kann erst im Zuge der weiteren Verfahrensabläufe auf der Grundlage einer detaillierten, genehmigungsfähigen Ausführungsplanung gegeben werden.</p>	<p>Die nebenstehenden und nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der auf die Bauleitplanung folgenden Ausführungs- und Erschließungsplanung werden die Anforderungen der Kreisarchäologie zu berücksichtigen sein. Hinweise darauf werden in die Begründung aufgenommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Bereits jetzt wird jedoch darauf hingewiesen, dass es bei Bodeneingriffen durch Baumaßnahmen, wie etwa der Verlegung von Kabeltrassen und deren Bündelung, dem Bau von Trafоеinheiten, ggf. auch dem Bau der Aufständerung der Solarmodule etc., zu Auflagen der archäologischen Denkmalpflege kommen wird. Diese können Prospektionsmaßnahmen wie geomagnetische Untersuchungen und Detektorbegehungen oder aber Sondagegrabungen im Bereich der Flächen beinhalten, aus denen ggf. d anschließend vollständige Ausgrabungen gern. §§ 12 und 13 NDSchG resultieren. Die Kosten für derartige Maßnahmen trägt der Veranlasser gern. § 6 Abs. 3 NDSchG.</p> <p>Die Belange der archäologischen Denkmalpflege gern. §§ 1, 2, 3, 6, 12, 13 und 14 NDSchG müssen daher im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.</p> <p>Hinweise aus planungsrechtlicher Sicht:</p> <p>Die Planzeichnung wirkt auf Grund der vielen Inhalte überfrachtet und ist teilweise kaum lesbar.</p> <p>Überflüssige Inhalte aus der amtlichen Liegenschaftskarte (z.B. Höhenpunkte, Baumreihe, Wegeränder, etc.) sollten entfernt werden.</p> <p>Die Planung hat sich zur Erklärung der Planzeichnung, auf eine Planzeichenerklärung zu beschränken. Inhalte aus der amtlichen Liegenschaftskarte (Legende) können, wenn für die Planung erforderlich, als nachrichtliche Darstellungen in die Planzeichenerklärung übernommen werden.</p> <p>Das Planzeichen <i>Private Grünfläche</i>, ist in der Planzeichnung wegen der Überlagerung verschiedener Darstellungen und der geringen Breite, nicht erkennbar. Hier ist eine geeignete und gut lesbare Darstellung, die auch auf einem analogen Ausdruck lesbar ist, zu finden.</p> <p>Die <i>Private Grünfläche</i> wird mit einer Breite von 0,5 m festgesetzt. Hier stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Festsetzung. Wie soll eine</p>	<p>Die Zurverfügungstellung der digitalen Planzeichnung ermöglicht unter Verwendung eines entsprechenden Zoomfaktors die Lesbarkeit.</p> <p>Die eingemessenen Höhenpunkte sind für die Bestimmung des Höhenbezuges erforderlich (Höhenlage Bestandsgelände). Einzelne Inhalte stellen Graphikelemente der Plangrundlage dar, die der ÖBVI verwendet hat. Es wird geprüft, auf welche graphischen Symbole verzichtet werden kann, ohne die Nachvollziehbarkeit der Festsetzungen, z.B. der Erhaltungsfestsetzungen zu riskieren.</p> <p>Die 0,5 m breite randliche Grünfläche wird aufgrund des fehlenden Erfordernisses und der fehlenden Lesbarkeit gestrichen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Grünfläche mit einer Breite von nur 0,5 m als Puffer zu den angrenzenden Nutzungen dienen?</p> <p>An der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist nicht erkennbar, ob die vorhandene Baumreihe innerhalb oder außerhalb der <i>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen ...</i> liegt. Auch hierfür ist eine eindeutig erkennbare Darstellung zu finden.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die vorhandenen Bäume (im gesamten Geltungsbereich) erhalten bleiben und bei Abgang ersetzt werden, sind sie verbindlich als <i>Erhaltung</i> festzusetzen. Dafür ist das Planzeichen 13.2 der PlanV zu verwenden.</p> <p>Die Standortbegründung genügt den Anforderungen an eine rechtssichere Bauleitplanung nicht. Der Verweis auf die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ausreichend. Die grundsätzliche Standortbegründung und die planerische Auseinandersetzung mit Alternativstandorten wird zwar auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung abgearbeitet, sollte aber auch im Bauleitplanverfahren Erwähnung finden.</p> <p>Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,7 festgesetzt. Laut Kapitel 4.2 der Begründung werden somit 30 % des Sondergebietes von Versiegelungen, Überbauungen, sowie der Überstellung bzw. Überdeckung mit Modultischen freigehalten. In der textlichen Festsetzung 11.-1. heißt es aber: "Die ... festgesetzte GRZ bestimmt die maximal zulässige Flächenüberstellung durch Photovoltaikmodule." Es ist klarzustellen, ob eine Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO zugelassen werden soll. Bei Ausschluss der Überschreitungsmöglichkeit ist eine entsprechende Festsetzung zu treffen.</p>	<p>Es wurde eine Nachvermessung der genauen Lage der Baumstandorte vorgenommen. Demnach befindet sich ein Großteil der Bäume der nördlichen Baumreihe innerhalb des Plangebietes. Bereits bisher wird der Kronentraufrand der zu erhaltenden Bäume in die Plangrundlage aufgenommen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine beeinträchtigenden Eingriffe in Wurzel- und Kronenbereiche stattfinden. Da die Bäume sehr nahe an der Grundstücksgrenze stehen und aufgrund des großen Maßstabes des Bebauungsplans auch bei verbesserter Darstellung der eingemessenen Baumstandorte nicht genau erkennbar ist, welche Bäume innerhalb und welche Bäume außerhalb stehen, wird die ermittelte Anzahl der innerhalb des Plangebietes liegenden Bäume in die Erhaltungsfestsetzung einbezogen, wie auch deren Mindestdurchmesser. Die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Dem nebenstehenden Hinweis folgend, wird die Standortbegründung und die planerische Auseinandersetzung mit Alternativstandorten auch in die verbindliche Bauleitplanung einbezogen.</p> <p>Dem nebenstehenden Hinweis folgend wird klargestellt, dass eine Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zugelassen werden soll. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird aufgenommen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p><u>Hinweise aus raumordnerischer Sicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • An den Ausführungen der FFH-Vorprüfung wird festgehalten. Das Artenschutzrechtliche Gutachten wird um die Auswertung der BNE-Studie „Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie.“ 2025 ergänzt. Unter Berücksichtigung der Aussagen in der FFH-Vorprüfung und der Artenschutzprüfung, kann davon ausgegangen werden, dass, von der Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vorranggebiet Natura 2000 ausgehen. Gleiches gilt für das Vorranggebiet Biotopverbund. • Es wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen, dass die genannten Grundsätze der Raumordnung in der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan Nr. 102 - "Solarpark Borg" als hinreichend abgewogen und die Ziele der Raumordnung als beachtet bewertet werden. Und dass das RROP keinen Plansatz enthält, der dem Vorhaben entgegenstehen würde. <p><u>Hinweise aus Sicht des Immissionsschutzes</u></p> <p>Die Ergebnisse des Blendgutachtens werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Demnach wirken keine erheblichen Reflektionen auf Verkehrswege oder Gebäude in der Umgebung ein.</p> <p><u>Hinweise aus Sicht des Umweltamtes – Naturschutz</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nachgereicht wird.</p> <p><u>Hinweise aus Sicht des Umweltamtes – Bodenschutz</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Unteren Bodenschutzbehörde die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf den Boden als positiv bewertet werden.</p>

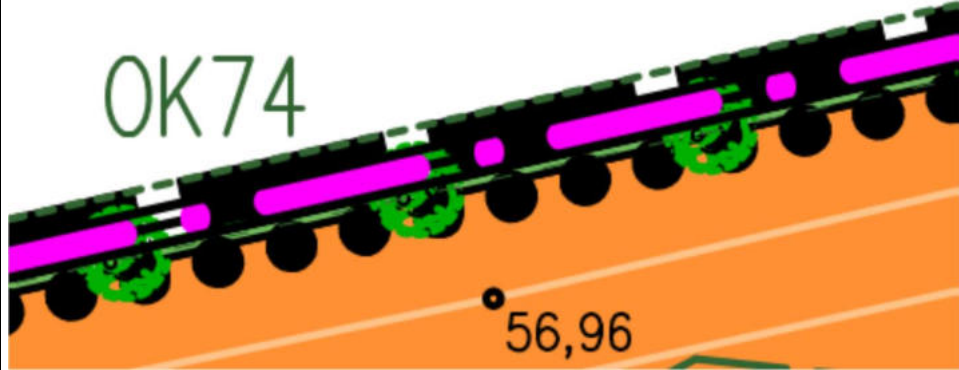


Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Der Umweltbericht wird um Angaben aus der Stellungnahme ergänzt.</p> <p><u>Hinweise aus Sicht des Umweltamtes - Allgemeiner Gewässerschutz</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine generellen Bedenken bestehen.</p> <p>Der Umweltbericht wird um Angaben zur Schonung der Ressource Grundwasser durch Rücknahme, zur Wirkung des extensiven Grünlandes im geplanten Solarpark als Regenwasserrückhaltefläche sowie um die Auswertung der Starkregenhinweiskarte ergänzt.</p> <p><u>Hinweise aus Sicht der Kreisarchäologie</u></p> <p>Die Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend der Stellungnahme der Kreisarchäologie bezüglich zu erwartender weiterer archäologischer Fundstellen im Plangebiet ergänzt. Zudem wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass im Rahmen der auf die Bauleitplanung folgenden Ausführungs- und Erschließungsplanung die Anforderungen der Kreisarchäologie zu berücksichtigen sein werden.</p> <p><u>Hinweise aus planungsrechtlicher Sicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die randlichen 0,5 m breiten privaten Grünflächen werden aufgrund des fehlenden Erfordernisses und der fehlenden Lesbarkeit gestrichen. • An dem Planzeichen gem. der PlanzV 13.2.2 „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern“ wird festgehalten. Die Baumstandorte werden auf Basis einer Nachvermessung in die Plangrundlage aufgenommen. Zusätzlich wird die Anzahl der zu erhaltenden Bäume in die Erhaltungsfestsetzungen aufgenommen, wie auch deren Mindestdurchmesser. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.




Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Standortbegründung und die planerische Auseinandersetzung mit Alternativstandorten werden auch in die verbindliche Bauleitplanung einbezogen. • In den Entwurf des Bebauungsplans wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass eine Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zugelassen wird.
<p>20 Landkreis Uelzen, UNB, 30.05.2025</p> <p>anbei erhalten Sie die naturschutzfachliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>1. Planzeichnung</p> <p>Für die Planzeichnung sind zwei Legenden angegeben. Das führt beim Leser zu Verwirrung. Die beiden Legenden sollten zu einer Legende zusammengefasst und auf die relevanten Inhalte reduziert werden.</p> <p>Die Planzeichnung enthält sehr viele zeichnerische Darstellungen. Linien überlagern sich, was den Plan schwer lesbar macht. Einige Inhalte (z.B. Fläche private Grünfläche) werden erst bei 600%iger Vergrößerung sichtbar. Hier sollte für die allgemeine Verständlichkeit des Plans nachgearbeitete werden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Wie aus der Planzeichnung zu entnehmen ist, handelt es sich bei der einen „Legende“ um Angaben des ÖBVI zur Plangrundlage. Das Layout der Planzeichnung wird so angepasst, dass die Legende des ÖBVI als „Darstellungen ohne Normcharakter“ in die Planzeichenerklärung des B-Plans einbezogen wird.</p> <p>Die Zurverfügungstellung der digitalen Planzeichnung ermöglicht unter Verwendung eines entsprechenden Zoomfaktors die Lesbarkeit. Einzelne Inhalte stellen Graphikelemente der Plangrundlage dar, die der ÖBVI verwendet hat. Es wird geprüft, auf welche graphischen Symbole verzichtet werden kann, ohne die Nachvollziehbarkeit der Festsetzungen, z.B. der Erhaltungsfestsetzungen zu riskieren. Die 0,5 m breite randliche Grünfläche wird aufgrund des fehlenden Erfordernisses und der fehlenden Lesbarkeit gestrichen. Es erfolgt eine Nachvermessung der Baumstandorte im Bereich der nördlichen und südlichen Baumreihen. Die Baumstandorte werden möglichst gut erkennbar dargestellt.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Die Darstellung der Baumkrone (Kronentraufe) wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt, da somit die Anwendung der DIN 18920 (Baumschutz) erleichtert wird.</p> <p>Die Bäume entlang der Grenzen des Planungsraums sollten aufgrund ihrer abschirmenden Wirkung zur freien Landschaft dauerhaft erhalten werden. Folglich sollten sie zum dauerhaften Erhalt festgesetzt und entsprechend in der Planzeichnung dargestellt werden. In der derzeitigen Darstellung scheint es so, als befänden sich die Bäume außerhalb des Bereichs, der zum Erhalt festgesetzt ist:</p>  <p>Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher (Hier: Baum-Strauch-Hecke) sind mit 5 bzw. 6 m Breite eher schmal bemessen. Damit sich eine naturnahe Hecke entwickeln kann und später Konflikte hinsichtlich der Heckenpflege vermieden werden, sollte der Pflanzstreifen breiter dimensioniert werden.</p> <p>Die Fläche zwischen dem Sondergebiet und der Pflanzfläche 1 ist nicht Bestandteil des Geltungsbereichs?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die der Planzeichnung zugrunde liegende Vermessung wird überarbeitet. Die Baumstandorte im Norden und Süden, entlang der Planbereichsgrenzen werden eingemessen. Die textlichen Festsetzungen für die Erhaltungsflächen werden so angepasst, dass die Anzahl der im Bereich der Erhaltungsfläche und innerhalb des Plangebietes stehenden Bäume angegeben wird. Für nördlich der Planbereichsgrenze, außerhalb des Plangebietes, aber nahe an der Grenze stehende Bäume wird festgesetzt, dass deren hereinragenden Kronentraufen erhalten und somit durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Breite der östlich festgesetzten Anpflanzfläche wird dem nebenstehenden Hinweis folgend, auf 8 m heraufgesetzt. Die Fläche zwischen dem Sondergebiet und der Anpflanzfläche ist nicht Teil des Plangebietes, wie aus der Planzeichnung hervorgeht.</p> <p>Das festgesetzte Sondergebiet wird verkleinert. Dabei wird die im Südwesten herausragende Teilfläche, auf teilweise den Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ dargestellt wird, herausgenommen. In diesem Zuge</p>

Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>2. Textliche Festsetzungen</p> <p>1. Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes fehlen vollends. In der Saison 2025 wurden immer wieder Feldlerchen auf dem Acker festgestellt. Auf S. 22 wird erwähnt, dass eine zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung vorgesehen wird. Es ist eine textliche Festsetzung hinsichtlich Bauzeitenregelung zur Räumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Setzzeit aufzunehmen (AV 1).</p> <p>2. Auch ist eine textliche Festsetzung zur geplanten ökologischen Baubegleitung (S. 22) zu formulieren (AV 2).</p> <p>3. Baumfällungen: Auf S. 11 des Artenschutzfachbeitrages wird erläutert, dass Bäume von einer fachkundigen Person zu begutachten sind, sollten wiedererwartend Fällungen erforderlich werden. Ich bitte dies ebenfalls als textliche Festsetzung zu formulieren.</p> <p>4. Im Bereich des westlichen Gehölzbestandes, welcher zum Erhalt festgesetzt ist, befinden sich Nester der Waldameise (<i>Formica spec.</i>). Die Nester unterstehen dem besonderen Schutz und dürfen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zerstört werden. Folglich ist der Bereich von jeglichen Baumaßnahmen sowie von Lagerung und Befahrung auszuschließen.</p>	<p>entfallen auch die Anpflanzflächen entlang der südlichen und südwestlichen Grenze dieser Fläche.</p> <p>Auf Basis der bereits vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung, in deren Rahmen eine Brutvogelerfassung durchgeführt worden ist, werden Festsetzungen zum Artenschutz noch in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen, der Gegenstand der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird. Da im Plangebiet ein Feldlerchenrevier ermittelt worden ist, wird auch eine Festsetzung zum Schutz der Feldlerche aufgenommen. In Teilfläche 3 des Plangebietes wird eine entsprechende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zeichnerisch festgesetzt mit zugehöriger textlicher Festsetzung zugunsten der Feldlerche. Auch eine textliche Festsetzung hinsichtlich Bauzeitenregelung zur Räumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Setzzeit wird aufgenommen.</p> <p>Dem nebenstehenden Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Es wird eine textliche Festsetzung zum Schutz der Nester der Waldameise (<i>Formica spec.</i>) aufgenommen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
 <p>Rot = Bereich mit Nestern der Waldameise</p> <p>5. Baumschutz: Während der Bauphase sind Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes vor mechanischen Schädigungen vorzusehen. Daher sollte eine textliche Festsetzung zum Schutz der Bäume formuliert werden. Bspw.:</p> <p>Zur dauerhaften Erhaltung der Gehölze ist die „DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden. Zum Schutz der Bäume vor mechanischen Schäden ist mind. der Wurzelbereich von Bebauung und sonstiger Versiegelung freizuhalten. Außerdem dürfen im Wurzelbereich keine Abgrabungen oder Aufschüttungen vorgenommen werden. Der Wurzelbereich ergibt sich aus dem Kronentraufbereich + 1,50 m nach</p>	<p>Es wurden bereits Erhaltungsfestsetzungen in den Vorentwurf des Bebauungsplans aufgenommen diese werden zum Entwurf weiter ausgearbeitet.</p> <p>Hinweise auf DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ werden gemäß den nebenstehenden Empfehlungen zur Berücksichtigung in der nachfolgenden Bauausführungsplanung in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>allen Seiten. Die im Umkreis des Baufeldes vorhandenen Bäume sind während der Bauphase mit einem Baumschutz (z.B. mittels Bohlenummantelung oder Bauzaun) vor mechanischen Schäden zu schützen. Auch auf die Baumkronen ist während der Bauphase Rücksicht zu nehmen, um Schäden zu vermeiden.</p> <p>6. Einfriedungen: Die Durchgängigkeit des Zauns für Kleinsäuger muss gewährleistet werden. Das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹ (2023: 13) gibt an, dass die Zaunanlage zumindest für Tiere bis Fuchsgröße durchlässig sein sollte. Hierzu ist ein Mindestabstand von 20 cm von der Zaununterkante bis zur Bodenoberfläche erforderlich. Auf zusätzliche Elektrozäune ist zu verzichten.</p> <p>7. Grubensicherung: Zum Schutz der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten ist der Genehmigungsinhaber dazu verpflichtet, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten artenschutzrechtlichen Verbote zu beachten (Zugriffsverbote). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten. Ungesicherte Baugruben können ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger darstellen. Offenstehende Gruben müssen daher über Nacht mit Schutzzäunen (Amphibienschutzzaun) oder einer Abdeckung gesichert werden.</p> <p>Alternativ können Ausstieghilfen angelegt werden (z.B. ein Brett mit max. 50 % Steigung). Die Gruben sind morgens vor Baubeginn auf Tiere zu kontrollieren. Eventuell hineingefallene Tiere sind aus der Grube hinauszusetzen.</p> <p>III Grünordnung, Naturschutz- und Landschaftspflege</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 2 beschreibt die künftige Pflege der Grünfläche unterhalb der Module nur grob. Ob sich die Fläche einen Beitrag zur Artenvielfalt und der Biodiversität leisten kann, hängt allerdings Großteiles von der Pflege der Fläche ab (Mahdhäufigkeit, Mahdzeitpunkte, Beweidungsdauer,</p>	<p>Eine der nebenstehenden Empfehlung zu Einfriedungen entsprechende textliche Festsetzung wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet stellt kein Amphibienwanderungsgebiet dar. Es ist nicht davon auszugehen, dass Amphibien die K 16 querend über die bisherige Ackerfläche wandern, da diese keinen Amphibienlebensräume verbindet und auch an sich keinen Amphibienlebensraum darstellt. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung wird der Artenschutz einbezogen. Dazu gehört auch die Baugrubensicherung. Eine entsprechende textliche Festsetzung wurde in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Mahdhäufigkeit sowie die Bezugnahme auf die Brutzeit sind bereits in der textlichen Festsetzung enthalten. Dem nebenstehenden Hinweis wird gefolgt. Es wird eine weiter ausgeführte textliche Festsetzung zum Pflegekonzept aufgenommen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Beweidungsintensivität, Weidetiere, Kombination aus Mahd und Beweidung etc.). Das Pflegekonzept ist detaillierter auszuarbeiten.</p> <p>3. Begründung</p> <p>Kapitel 3.2 (S.9): In der Begründung wird auf § 2 EEG verwiesen. Es ist richtig, dass der Belang der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Das ist jedoch nicht als Totschlag-Argument zu verstehen. Andere öffentliche Belange können weiterhin gleichrangig sein oder den Belang der EE sogar überwiegen.</p> <p>Kapitel 3.3 (S. 10): Die Abbildungen des Landschaftsrahmenplans sind nicht lesbar und sollten ausgetauscht werden. Zudem wird nicht darauf eingegangen, dass der Geltungsbereich in Karte 1 (Arten und Biotope) als Bereich mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz dargestellt ist. Die Fläche wird außerdem nicht als Acker ausgewiesen, sondern lediglich als Acker dargestellt. Die Gehölze rund um das Plangebiet werden als prägende Baumreihen/Feldhecken dargestellt.</p> <p>Kapitel 4.1 (S. 17): Es wird ein Abstand von 0,5 m mit der Zweckbestimmung „private Grünfläche“ vorgesehen. Der Zweck dieser privaten Grünfläche ist nicht schlüssig. Was soll hiermit bezweckt werden? Auf S. 19 wird aufgeführt, dass dadurch ein ausreichender Puffer zu angrenzenden Nutzungen gewährleistet werden soll. Wie soll das mit 50 cm funktionieren?</p> <p>Kapitel 6, Pflanzen/Biotope: Es wird postuliert, dass sich unterhalb der Module artenreiches Extensivgrünland entwickeln könnte. Die Entwicklung der Vegetation unterhalb der Module ist von vielen Faktoren sowie der Pflege abhängig. In welchem Abstand sollen die Modulreihen errichtet werden? Ob ein Solarpark einen Beitrag zur Biodiversitätssteigerung leisten kann, kommt stark auf die Ausgestaltung (Kleingewässer, Trockenmauern, Stein-/Totholzhaufen, Vegetationshöhen, Offenstellen etc.) der PV-FFA an sowie</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abbildung zum LRP wird ausgetauscht. Die Begründung bzw. der Umweltbericht werden entsprechend den nebenstehenden Hinweisen ergänzt.</p> <p>Die private Grünfläche wird gestrichen.</p> <p>Der Solarpark soll als Extensives Grünland angelegt werden. Es wird eine differenziertere textliche Festsetzung zur Pflege aufgenommen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>4. Artenschutzfachbeitrag</p> <p>AV 1: In der Vermeidungsmaßnahme wird eine zeitliche Begrenzung der Baufeldräumung vorgegeben. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Prüfung einer dafür qualifizierten Person und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>AV 4: Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, da Baumfällungen nicht vorgesehen sind! Sollen entgegen der Festsetzung zum Baumerhalt doch Bäume gefällt werden, ist dies nur nach vorheriger Prüfung einer dafür qualifizierten Person und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Es sind Ersatzpflanzungen vorzusehen.</p> <p>ACEF 1: Ausgleichsmaßnahme Feldlerche</p> <p>Durch die Errichtung der PV-FFA wird der Lebensraum der Feldlerche vollständig überbaut. Als Ausgleich für die Lebensraumüberbauung muss eine geeignete Maßnahme durchgeführt werden, die diesen Verlust kompensieren kann.</p> <p>Der Ausgleich für die Feldlerche sollte wie im Artenschutzfachbeitrag beschrieben auf Acker stattfinden, da sie Umgebung ackergeprägt ist und die Tiere in diesem Gebiet vorwiegend auf Ackerstandorten brüten. Ich empfehle zudem die Maßnahmenblätter aus dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (2021).</p> <p>Die Maßnahmengröße von 5.000 m² ist zu gering bemessen. Je betroffenem Revier ist 1 ha als Ausgleichsmaßnahme anzunehmen. Für die Feldlerche können kombinierte Maßnahmen aus Feldlerchenfenstern und Ackerbrache vorgesehen werden. Bei der Ausgleichsfläche ist nicht zwangsläufig eine Einsaat erforderlich, je nach Standort ist auch eine Selbstbegrünung möglich. Details zu der CEF-Maßnahme sollten mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird berücksichtigt. Die Maßnahme wird ergänzt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird berücksichtigt. Die Maßnahme wird ergänzt.</p> <p>Die inzwischen vorgelegte BNE-Studie „Artenvielfalt im Solarpark“ (Peschel & Peschel 2025) in der für 31 ausgewählte FF-PV-Anlagen u.a. auch die Besiedelung mit Vogelarten untersucht wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass in 73% der Parks die Feldlerche als Brutvogel vorkam, z.T. mit hoher Besiedlungsdichte. Dies kann auch für das Pangebiet angenommen werden.</p> <p>In die Planzeichnung wird in dem Bereich, wo das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik verkleinert wird, als Teilfläche 3 eine 1 ha große Maßnahmenfläche zugunsten der Feldlerche aufgenommen. Die durchzuführende Maßnahme wird textlich festgesetzt. Sie wird mit der UNB abgestimmt.</p> <p>Die Flächenangabe in der SaP wird korrigiert.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>ACEF 2: Ausgleichsfläche Schafstelze</p> <p>Details zu der CEF-Maßnahme sollten mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zu den CEF-Maßnahmen ist nach jetzigem Planungsstand nicht möglich, da noch keine konkreten Flächen feststehen. Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls in den Geltungsbereich des B-Plan aufzunehmen.</p> <p>5. FFH-Vorprüfung</p> <p>Den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung kann nur teilweise gefolgt werden.</p> <p>Zum Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>):</p> <p>Zur Situation der Art in Nds: Die aktuelle Verbreitung des Ortolans in Niedersachsen beschränkt sich fast ausschließlich auf die Region Lüneburger Heide und Wendland, die rund 97% des derzeit etwa 2.200 Reviere (1.600 Brutpaare) umfassenden Landesbestandes beherbergt (NLWKN 2021). Unter der Berücksichtigung der Kriterien „Zustand der Population“, „Habitatqualität“ und „Beeinträchtigungen und Gefährdungen“ hat der Ortolan in Niedersachsen derzeit landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand (WELLMANN & BERNADY 2020). Das zeigt sich auch in der in der aktuellen Roten Liste. Dort wurde sein Gefährdungsgrad von „stark gefährdet“ auf „vom Aussterben bedroht“ hochgestuft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Landesbestand des Ortolans nur zu einem Drittel innerhalb der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete liegt. Das bedeutet, dass nahezu zwei Drittel aller Ortolane außerhalb dieser Schutzgebiete vorkommen (WELLMANN & BERNADY 2020²). Somit bedarf es auch außerhalb der Vogelschutzgebiete eines besonderen Schutzes der Art.</p> <p>Es wird angegeben, dass der Ortolan im Jahr 2024 nicht auf der Fläche kartiert wurde. Das Vorkommen des Ortolans ist stark von der Feldfrucht abhängig. Im Jahr 2024 wurde auf den beplanten Flächen Petersilie und</p>	<p>Der Teilbereich des Plangebietes, auf dem ein Brutrevier der Schafstelze ermittelt wurde, wird aus dem Sondergebiet sowie dem Plangebiet ausgespart. Somit wird der Eingriff in eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Schafstelze zurückgenommen. Zudem kommt die festgesetzte Maßnahmenfläche zugunsten der Feldlerche auch der Schafstelze zugute.</p> <p>Die nebenstehenden Herleitungen sind zutreffend und der Gemeinde Rosche bekannt.</p> <p>Es ist auch nachvollziehbar, dass es auch außerhalb der Schutzgebiete eines besonderen Schutzes des Ortolans bedarf.</p> <p>Im Plangebiet wird nach Rücksprache mit dem Flächennutzer eine Fruchtfolge aus Petersilie und Kartoffeln angebaut. Dies erfolgt unter Beregnung. Darauf hat in ihrer Stellungnahme auch die Wasserbehörde hingewiesen. Somit wäre aufgrund des weiterbestehenden</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Kartoffel angebaut. Der Ortolan brütet erfahrungsgemäß nicht in Petersilie und nur begrenzt innerhalb von Kartoffelkulturen. Die randlichen Bäume, insbesondere im Norden des Plangebiets, stellen jedoch geeignete Singwarten für den Ortolan dar. Bei passender Feldfrucht ist ein Brutvorkommen der Art sehr wahrscheinlich! Zumal die Flächen östlich der K 16 innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets regelmäßig als Brutreviere genutzt werden.</p> <p>Im LK Uelzen sind mehrere Vorhaben (PV-FFA und WEA) in Planung, die den Ortolan sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vogelschutzgebiete beeinträchtigen können. Es sind also erhebliche kumulative Wirkungen zu erwarten. Diese sollten bei der Vorprüfung berücksichtigt werden.</p> <p>Die UNB hat in der Vorabstimmungnahme (08.02.2024) folgendes zu bedenken gegeben: „Der Ortolan zählt zu den wertgebenden Vogelarten des betroffenen Vogelschutzgebietes, weshalb der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bei einem festgestellten Vorkommen zwischen den Modulen und den potenziellen Singwarten einen Abstand von mindestens 150 m fordert. Dieser Bereich ist dann Ortolan gerecht zu bewirtschaften, so dass die grundsätzliche Eignung als Brut- und Nahrungshabitat erhalten bleibt.“ Auf diesen Hinweis wird seitens des Planungsbüros nicht eingegangen.</p> <p>6. Weiteres</p> <p>Leitungstrasse:</p>	<p>Pachtverhältnisses auch weiterhin mit der Fruchtfolge unter Einsatz von Beregnung zu rechnen. Diese stattfindende Landwirtschaft, widerspricht nicht der guten fachlichen Praxis und wird nach § 44 BNatSchG nicht als artenschutzrechtlicher Eingriff bewertet. Diese landwirtschaftliche Nutzung ist auch nicht hinsichtlich Ihrer FFH-Verträglichkeit zu prüfen. Sie ist zulässig und würde weiterhin stattfinden, auch wenn sie die Ortolanbrut verhindert. Im Übrigen könnte auch der Anbau anderer Kulturen, die nicht für den Ortolan geeignet sind, stattfinden. Somit ist die Argumentation, dass „bei passender Feldfrucht ein Brutvorkommen der Art sehr wahrscheinlich ist“ nicht zielführend.</p> <p>Nördlich des Plangebietes wurde, wie im Rahmen der Kartierung 2024 ermittelt, offenbar Ortolanroggen angebaut. Somit hätte dort, unter Nutzung der nördlichen Baumreihe als Singwarte der Ortolan brüten können. Es wurde jedoch kein Brutrevier ermittelt. Ein solches lag östlich der K 16 im Schutzgebiet.</p> <p>Wenn im Plangebiet aufgrund der dort angestammten und weiterhin umgesetzten Fruchtfolge Ortolanbruten unwahrscheinlich sind, kann nicht pauschal eine Abstandsforderung erhoben werden.</p> <p>In der o.g. BNE-Studie wird von einem Fall aus einer FF-PV-Anlage Bad Liebenwerda (Brandenburg) berichtet, wo sich 2 Ortolanpaare nach dem Bau innerhalb des Solarparks angesiedelt haben und für eines der Paare dort auch ein Nestfund (mit Foto) gelang. Diese Ansiedlung erfolgte unmittelbar angrenzend an das Modulfeld.</p> <p>Da das Plangebiet nicht als Ortolan-Brutstandort ermittelt wurde und auch in der Regel keine ortolanverträgliche Fruchtfolge stattfindet (s.o.) kann nicht pauschal eine CEF-Maßnahme für die Planung und nicht pauschal die Einhaltung des Abstandes von 150 m gefordert werden. Im Rahmen des o.g. Brutvogelmonitorings ist jedoch mit zu ermitteln, wie sich die Anlage auch die Art „Ortolan“ auswirkt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung. Er wird zur Berücksichtigung im Zuge der Ausführungsplanung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Der Netzanknüpfungspunkt und die Leitung sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Hinweise für den Leitungsbau: Die Verlegung einer stellt regelmäßig einen Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG dar. Gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG wird hierfür die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erforderlich. Ich empfehle, diese rechtzeitig im Vorfeld zu beantragen.</p>	
<p>1 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU); Niedersächsischer Landkreistag (NLT) & Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2023: Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.</p> <p>2 WELLMANN, L., & P. BERNARDY (2020): Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans <i>Emberiza hortulana</i> in Niedersachsen - Ergebnisse der landesweiten Brutbestandserfassung 2017. - in: Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 47: 145-176.</p>	
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p><u>Planzeichnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Layout der Planzeichnung wird so angepasst, dass die Legende des ÖBVI als „Darstellungen ohne Normcharakter“ in die Planzeichenerklärung des B-Plans einbezogen wird. • Die textlichen Festsetzungen für die Erhaltungsflächen werden so angepasst, dass die Anzahl von zu schützenden im Plangebiet stehenden Einzelbäumen auf Basis einer Nachvermessung der Baumstandorte angegeben wird. Für von außerhalb hereinreichende Kronentraufen wird der Erhalt dieser Kronentraufen festgesetzt. • Die Breite der östlich festgesetzten Anpflanzfläche wird auf 8 m heraufgesetzt.



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> • Das festgesetzte Sondergebiet wird verkleinert. Dabei werden die Bereiche mit der Bodenausprägung „Tiefes Erdniedermoor“ herausgenommen. <p><u>Textliche Festsetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Textliche Festsetzungen zum Artenschutz werden entsprechend den Empfehlungen 1 bis 7 aufgenommen. Dabei wird auch der Schutz der Nester der Waldameise (<i>Formica spec.</i>) einbezogen. <p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abbildung zum LRP wird ausgetauscht. • Die randliche, 0,5 m breite „private Grünfläche“ wird gestrichen, stattdessen wird das Sondergebiet bis an die jeweilige Grundstücksgrenze festgesetzt. Erhaltungsfestsetzungen werden beibehalten. • Die textliche Festsetzung zur Anlage und Pflege der Fläche des Solarparks (unter und zwischen den Modulen) wird weiter ausgearbeitet und bezüglich der Pflegemaßnahmen differenziert. Dabei erfolgt die Bewertung differenziert. Bereiche unter und zwischen den Modulen werden nicht mit Wertstufe III bewertet. • Die Bereiche mit dem Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ werden aus der Festsetzung als Sondergebiet ausgespart. In diesen Bereichen werden Maßnahmenflächen festgesetzt oder sie werden aus dem Plangebiet herausgenommen. • In den Entwurf des Bebauungsplans wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass Bäume von einer fachkundigen Person zu begutachten sind, sollten Fällungen erforderlich werden.



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fehler in der Begründung zum Kürzel des Biotoptyps Mooracker (AM) wird korrigiert. <p><u>Artenschutzfachbeitrag</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Entwurf des Bebauungsplans werden Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände aufgenommen (Brutstandort Feldlerche). Es wird eine 1 ha große Maßnahmenfläche zugunsten der Feldlerche festgesetzt. • Der Brutstandort der Schafstelze wird aus dem geplanten Sondergebiet ausgespart. • Die CEF-Maßnahmen werden mit der UNB abgestimmt. <p><u>FFH-Vorprüfung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie der Umweltbericht werden zur Bewertung des Plangebietes als Brutstandort des Ortolans gemäß der Abwägung ergänzt. Dabei wird eine Auswertung der BNE-Studie „Artenvielfalt im Solarpark“ 2025 einbezogen. <p><u>Weiteres</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hinweise zum Netzanknüpfungspunkt werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.
<p>01 Abfallwirtschaftsbetrieb Betriebshof Oldenstadt, 15.05.2025</p> <p>Aus <u>abfallwirtschaftlicher Sicht</u> ergeben sich zu dem o.a. Bebauungsplan folgende Bemerkungen:</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>X keine Bedenken</p> <p>X Hinweise:</p> <p>Gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 und 2).</p> <p>Beim Neu- oder Umbau von Straßen bitte ich die verkehrlichen Belange der Müllabfuhr gemäß meinem Schreiben vom 04.02.1997, Az: 66 – 702.04.07 zu berücksichtigen. Dementsprechend sind u.a. Wendehammer und Stichstraßen ausreichend groß für die Müllfahrzeuge zu dimensionieren.</p> <p>Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen bei einer Containergröße von MGB 600 Liter und/oder 1.100 Liter auf dem Grundstück. Kleinere Behälter sind an der Erschließungsstraße bereitzustellen. Eine Abfallentsorgung an bzw. auf den Grundstücken kann nur dann erfolgen, wenn keinerlei Hindernisse oder Gegenverkehr die Zufahrten behindern bzw. die Zufahrten/Stichstraßen entsprechend ausgebaut sind. Dabei ist zu beachten, dass es nicht zulässig ist, dass die Müllfahrzeuge rückwärts in Stichstraßen reinfahren.</p> <p>Ist die Zufahrt nicht möglich, so sind die Abfälle an der nächstgelegenen Erschließungsstraße zur Abfuhr bereitzustellen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im Plangebiet werden keine Abfälle anfallen, die vor Ort zu entsorgen sind. Es wird eine Freiflächen-PV-Anlage geplant.</p> <p>Ein Neu- oder Umbau von Straßen wird nicht geplant.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet werden keine Abfälle anfallen, die vor Ort zu entsorgen sind.</p> <p>s.o.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauleitplanung nicht, da keine Abfälle anfallen, die vor Ort zu entsorgen sind.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>07 Bundesnetzagentur, 14.04.2025</p> <p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.</p> <p>Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:</p> <p>Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:</p> <p>Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</p> <p>Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zutreffend ist der Fall, dass es sich um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche handelt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:</p> <p>Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.</p> <p>Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:</p> <p>www.bnetza.de/648280</p> <p>Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p>	
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10 Deutsche Telekom Technik GmbH, 19.05.2025</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt werden.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche.</p> <p>Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.</p>	<p>Dem Wunsch folgend, wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis nach Beschluss des Bebauungsplanes vorgenommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>
<p>11 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, 13.05.2025</p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt werden.</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>16 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 19.05.2025</p> <p>für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.</p> <p>Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.</p> <p>Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll.</p> <p>Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im Zuge der Planung werden die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) ausgewertet, in die Abwägung einbezogen bzw. berücksichtigt. Auch landes- und bundesrechtliche Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen werden berücksichtigt.</p> <p>Zu der Planung wird ein Blendgutachten vorgelegt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.</p> <p>Im Rahmen der Planung erfolgt keine Flächenversiegelung im eigentlichen Sinne, sondern eine Überstellung einer bisherigen Ackerfläche mit PV-Modulen. Unter den Modulen wird ein extensives Grünland entwickelt. Im Zuge der Planung wird somit kein erheblicher zusätzlicher Erwärmungseffekt bewirkt.</p> <p>Durch Vorlage eines Blendgutachtens sowie auf Basis der Durchführung einer Sichtbeziehungsanalyse werden in der Nachbarschaft des Plangebietes gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse gewährleistet.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird auf Basis der Auswertung des Blendgutachtens ergänzt.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>22 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 23.05.2025</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4).</p> <p>Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p>Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p> <p>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</p> <p>Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung wird unter Berücksichtigung des leitbildbasierten Kriterienkataloges der Samtgemeinde Rosche durchgeführt. Die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen trägt zu dem Ziel der Niedersächsischen Landesregierung bei, einen Beitrag zur Eindämmung der Erderwärmung zu leisten und bis spätestens 2040 den gesamten Energiebedarf des Landes (nicht nur den Strombedarf) zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS@-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.</p> <p>Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.</p> <p>Das Plangebiet ist teilweise (westliches Randgebiet) durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert.</p> <p>Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Suchräume für schutzwürdige Böden werden auf dem NIBIS@-Kartenserver nicht ausgewiesen.</p> <p>Im Westen des Plangebietes wird ein schmaler Streifen des Bodentyps „Tiefes Erdniedermoor“ ausgewiesen. Diese Bereiche werden aus dem geplanten Sondergebiet ausgespart und in Maßnahmenflächen einbezogen, die auch dem Bodenschutz dienen. Auf eine möglichen Archivfunktion der im Plangebiet anstehenden Böden wird von Seiten der Kreisarchäologie Uelzen hingewiesen (bisher unbekannt, archäologische Funde und Befunde). Die Stellungnahme wird in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Der anstehende Boden im Plangebiet hat eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit mit sehr geringem pflanzenverfügbarem Bodenwasser und geringer Feldkapazität. Somit können hier keine hohen Ernteerträge erzielt werden bzw. angemessene Erträge nur unter Beregnung.</p> <p>Die kohlenstoffreichen Böden werden aus dem Sondergebiet ausgespart (s.o.).</p> <p>Die anstehenden Moorböden werden in Maßnahmenflächen einbezogen und dort die Nutzung extensiviert oder aus dem Plangebiet</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.</p> <p>Wir empfehlen, bereits bei der Planung der Wiedervernässung ein Monitoring der Wasserstände mit vorzusehen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die geforderten Mindestwasserstände auf der Wiedervernässungsfläche auch tatsächlich erreicht und gehalten werden.</p> <p>Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen.</p> <p>Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.</p> <p>Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</p> <p>Bodenschutz beim Bauen</p>	<p>ausgespart. Die Böden innerhalb der Maßnahmenflächen werden somit vor Düngung und Bodenbearbeitung geschützt. Sie verbleiben unter einer geschlossenen Vegetationsnarbe, die zu einer Bodenregeneration beiträgt. So wird, wie nebenstehend ausgeführt, der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, gesteigert.</p> <p>Aufgrund der Topographie im Plangebiet ist eine Wiedervernässung der westlich liegenden Böden des Typs „Tiefes Erdniedermoor“ nicht zielführend. Sie befinden sich nicht in einem Niederungsgebiet, sondern am Rande des zur Bachniederung abfallenden Geländes.</p> <p>Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Rosche und dem Vorhabenträger wird die Rückbauverpflichtung einbezogen. In der Folge, sollte die Nutzung als FF-PV-Anlage nicht fortgesetzt werden, kann die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Rückbauverpflichtung und Folgenutzung werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages geregelt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt (s.o.).</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</p>	<p>Der Solarpark wird versiegelungsarm geplant.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird der Bodenschutz berücksichtigt. Der Umweltbericht mit Berücksichtigung der Belange Boden wird Teil der Begründung, die Gegenstand der förmlichen Beteiligung wird.</p> <p>Die angegebenen Normen werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Hinweise auf die Normen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Bauausführungsplanung, wo sie berücksichtigt werden. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfa- den zu diesem Thema in Niedersachsen.</p> <p>Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchti- gungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Pla- nungspraxis zu finden.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS@ Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Bau- grundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersu- chung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstel- lung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zei- chen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine wei- teren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Bauausführungsplanung, wo sie berück- sichtigt werden. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenom- men.</p> <p>Der NIBIS-Kartenserver wird im Rahmen der Umweltprüfung ausgewer- tet.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Bauausführungsplanung, wo sie berück- sichtigt werden.</p> <p>Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen sind im Bereich des Plangebiete nicht relevant.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird geändert. Kohlenstoffreiche Böden des Bodentyps „Tiefes Erdniedermoor“ werden aus der Festsetzung des Sondergebietes ausgespart und als Maßnahmenfläche festgesetzt. Die Hinweise zum Bodenschutz werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen, 25.04.2025</p> <p>Nordwestlich des Ortsteils Neumühle soll auf einer Fläche von rd. 23 ha, die aktuell als Ackerflächen genutzt werden, ein Solarpark entstehen. Die Flächen weisen geringe bis mittlere Ertragspotenziale auf und liegen im Bereich der Wipperau teilweise im Moorgebiet. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken bzgl. des Vorhabens.</p> <p>Agrarstrukturell möchten wir anmerken, dass der große Schlag einen für moderne Maschinen guten Zuschnitt aufweist und geben diesen Punkt zu bedenken.</p> <p>Wir bitten darum, die bestehenden Hecken- und Baumstrukturen wie geplant zu erhalten und das Plangebiet auch als Sichtschutz einzugrünen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die anstehenden Moorböden werden aus dem Sondergebiet ausgespart und überwiegend in Maßnahmenflächen einbezogen.</p> <p>Der Zuschnitt des Plangebietes mag zwar einen guten Bearbeitungszuschnitt aufweisen, jedoch stehen nach Auswertung des NIBIS-Kartenservers Böden mit sehr geringer Bodenfruchtbarkeit und sehr geringer pflanzenverfügbare Feldkapazität an. Das Erzielen angemessener Ernteerträge ist nur unter dem Einsatz von Beregnung möglich. An den Erhaltungsfestsetzungen wird festgehalten. Begründung zum Sichtschutz wird zusätzlich eingeplant.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Verkleinerung des Plangebietes wird an den Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzungen festgehalten.</p>
<p>24 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Uelzen, 26.05.2025</p> <p>durch Ihre Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans bezüglich des Solarparks Borg bei Neumühle ist kein Wald im Sinne des §2 (3) NWaldLG betroffen. Es gibt daher keinen Einspruch bzw. eine Stellungnahme des Forstamtes Uelzen.</p>	<p>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Waldbelange als nicht betroffen bewertet werden.</p>
<p>26 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 26.04.2025</p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine</p>	<p>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</p> <p>Der Antrag auf Kampfmittelauswertung ist bereits gestellt worden. Es liegt kein Verdacht auf Kampfmittel vor.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	<p>s.O.</p>
<p>30 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Göhrde , 26.05.2025</p> <p>zu den beiden o. g. Verfahren wird eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Da detaillierte Einwendungen / Äußerungen i. d. R. zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorzubringen sind, bezieht sich diese Stellungnahme überwiegend auf diese Planung.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen, der Karten / Luftbilder und einer Besichtigung vor Ort sind im folgenden Verfahren aus walddrechtlicher Sicht gem. § 5 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:</p> <p>Die überplanten Flächen grenzen im nord-westlichen Bereich an bewaldete Flächen an – Wald im Sinne des § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 i. d. z. Z. gültigen Fassung.</p> <p>Die Feststellung der Waldeigenschaft hat gemäß den Vorgaben des NWaldLG durch eine fachkundige Person zu erfolgen.</p> <p>Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund.</p> <p>Diese bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.</p> <p>Nach den Ausführungen des RROP für den Landkreis Uelzen 2019 sollen die Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Dieser Grundsatz soll für den Regelfall gelten und insbesondere vor besonders wertvollen, großen oder geschützten Waldgebieten eingehalten werden.</p> <p>Sofern in diesem Abstandsbereich geplante Ausweisungen zur Bebauung etc. liegen, wäre im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu prüfen, ob ein Unterschreiten zulässig ist.</p>	<p>Es ist bekannt, dass das Plangebiet an Wald angrenzt. In einem Pufferbereich von mindestens 27 m Breite wird eine Maßnahmenfläche festgesetzt, auf der die Anlage einer mehrjährigen Blühbrache geplant wird.</p> <p>Die Feststellung der Waldeigenschaft ist nicht erforderlich. Es wird keine Waldumwandlung geplant. Zu bestehenden Waldrändern wird ein angemessener Abstand eingehalten.</p> <p>Die nebenstehenden Feststellungen sind zutreffend. Durch die Festsetzung einer mindestens 27m breiten Maßnahmenfläche wird der Waldrand und seine Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund aufgewertet.</p> <p>Das RROP des Landkreises Uelzen ist ausgewertet worden. Es ist zutreffend, dass formuliert wird: „Sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind von jeder Bebauung und störenden Nutzung freizuhalten, um die Schutzwirkung des Waldes nicht zu gefährden, das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen und diesen ökologisch besonders wichtigen Grenzbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten.“ Es wird aber auch formuliert“ „Ausnahmsweise darf innerhalb dieses Bereiches eine Bebauung erfolgen, wenn die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt wird, städtebauliche oder siedlungsstrukturelle Gründe diese Bebauung</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Sofern aufgrund der örtlichen Situation, bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen, der Abstand (100 m) nicht gewahrt werden kann, bzw. unterschritten werden muss, wird gefordert, dass in Abstimmung mit der Wald- / Forstbehörde ein Mindestabstand zur Gefahrenabwehr eingehalten werden soll. Dieser Aspekt ist in der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung, sollte aber bereits in der Flächennutzungsplanung bedacht werden.</p> <p>Lediglich für nicht vermeidbare Bauvorhaben in Waldrandnähe wäre mindestens ein Sicherheitsabstand von 35 m zur Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume zu fordern (Begründung zum RROP).</p> <p>Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.</p>	<p>rechtfertigen und die sonstigen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.“</p> <p>Gemäß der Begründung zum RROP ist das mögliche Abweichen als Ausnahme zulässig, wenn die ausgeführten Ausnahmetatbestände eingehalten werden. Damit soll insbesondere im Rahmen der Genehmigung von raumbedeutsamen Vorhaben bzw. im Rahmen der Bauleitplanung ein Entscheidungsspielraum erreicht werden.</p> <p>In der beschreibenden Darstellung des RROP des Landkreises Uelzen wird kein Mindestabstand von 100 m zu Waldrändern gefordert. Lediglich in der Begründung zum RROP 2019 wird als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ein Abstand von ca. 100 Metern aus dem LROP des Landes Niedersachsen hergeleitet.</p> <p>Ein 35-m-Abstand wird in keiner Vorschrift, auch nicht im RROP vorgegeben. Mit der Baugrenze wird ein Abstand von 30 m zum Waldrand eingehalten. Die Höhe der randlichen Waldbäume ist ermittelt worden. Sie beträgt 25 bis maximal 30 m. Mit der eingehaltenen Baugrenze, außerhalb derer lediglich eine Zaunanlage geplant wird, wird eine angemessene Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume gewährleistet.</p> <p>In dem genannten Hinweispapier des NLT wird in Kapitel 3.4 „Flächen die sich eher nicht eignen (Restriktionsflächen II)“ auf S. 30 folgendes formuliert:</p> <p><i>„Abstandspuffer von 50 m zu Waldflächen Die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche eignen sich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen: Zum einen tragen Gehölze zur Verschattung von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag; zum anderen können entsprechende Anlagen, die für verschiedene Waldfunktionen besonders wichtigen Waldrandbereiche beeinträchtigen.“</i></p> <p>Der zitierte „Abstandspuffer“ von 50 m ist vermutlich S. 72 der niedersächsischen INSIDE-Studie entnommen. An dieser Stelle der Studie wird sich jedoch lediglich mit der Leistung von PV-Anlagen und daher auch der potenziellen Verschattung durch angrenzende Wälder</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Falls ein Unterschreiten des festgelegten Abstandes von 100 m (RROP) in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist - aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Waldbrandvorsorge - der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung - und der Vermeidung ökologischer Verschlechterungen <p>ein Mindestabstand von 50 m (NLT) zwischen dem Waldrand / dem Gehölzstreifen und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage einzuhalten. Dieses insbesondere dort, wo Waldrand begleitende Wege in diesen Abstand mit einbezogen werden.</p> <p>Ich bitte Sie, diese Vorgaben im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen und einen Abstand von min. 50 m zu bestehenden Waldstandorten einzuhalten.</p> <p>Bei der Planung von Freiland-Photovoltaikanlagen sollten erforderliche Einzäunungen unmittelbar an der technischen Anlage erfolgen. So bleibt der Sicherheits-Randbereich zum Waldrand weiterhin vom Wald aus für alle Tierarten zugänglich. Diese Streifen können der ökologischen Aufwertung</p>	<p>befasst. Der Schutz des Waldes oder der angrenzenden Bebauung wird nicht erwähnt. Die Quelle für die verwendete Methode wird nicht genannt, der angenommene 50 m-Puffer ist daher nicht begründet. Die mögliche Verschattung ist kein Umwelt- oder Waldbelang, sondern ein wirtschaftlicher Belang für den Betreiber der PV-Anlage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass PV-Module über den Tagesverlauf auch von Osten und Westen besonnt werden.</p> <p>Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Forderung, das Abweichen von einem nicht nachvollziehbar hergeleiteten 50 m-Waldabstand zu begründen.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt wird nirgendwo eine verbindliche Anforderung eines 100-m-Abstandes vorgegeben, schon gar nicht als Mindestabstand.</p> <p>Die Waldbewirtschaftung wird nicht erschwert. Es wird ein Abstandspuffer in der Breite der Höhe der randlichen Waldbäume eingehalten. Auch resultiert aus der im Abstand von mindestens 27 m zum Waldrand geplanten FF-PV keine unmittelbare Waldbrandgefahr. Im Zuge der Planung wird dem Brandschutz angemessen Rechnung getragen. Auch eine ökologische Verschlechterung ist nicht zu befürchten, sondern eher eine Verbesserung. Bisher grenzt unmittelbar an den Waldrand eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche an.</p> <p>Wie oben hergeleitet ist der 50-m-Abstand auf keine seriöse Quelle zurückzuführen (s.o.) und wird lediglich mit einem Verschattungsrisiko begründet, welches in der Verantwortung des Vorhabenträger liegt, zumal im vorliegenden Fall der Waldrand nordwestlich an das Plangebiet grenzt und die Ausrichtung der geplanten Module nach Süden geplant wird.</p> <p>s.o.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>dienen und die negativen Auswirkungen einer PV-Anlage auf das Landschaftsbild minimieren. Sie können durch Anlage von Hecken auch der Eingrünung der Anlage dienen und somit das Landschaftsbild positiv beeinflussen.</p>	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Mindestbreite der im Waldabstandsbereich festgesetzten Maßnahmenfläche wird nördlich festgehalten. Auch an der festgesetzten Baugrenze wird festgehalten. Sie wird zum Entwurf des Bebauungsplans südlich, im Rahmen der Aussparung der Bodenausprägung „Tiefes Erdniedermoor“ auf ca. 27 bis ca. 50 m verbreitet. Die Begründung wird gemäß der Abwägung ergänzt.</p>
<p>31 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 12.05.2025</p> <p>den mit E-Mail / Schreiben vom 11.04.2025 übersandten Vorentwurf über die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Rosche habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.</p> <p>Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Lüneburg) liegen, werden soweit nicht direkt berührt.</p> <p>Das überplante Gebiet liegt ca. 380m nördlich von der Bundesstraße ,B 191' entfernt.</p> <p>Das Plangebiet soll über die Kreisstraße 16 erfolgen. Für die Kreisstraßen ist der Landkreis Uelzen zuständig.</p> <p>Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe von Bundes- und / oder Landesstraßen ist darauf zu achten, dass der Personenkraftverkehr durch Blendung nicht beeinflusst wird. Hierfür sind Gutachten</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Lüneburg) liegen, durch die Planung nicht direkt berührt werden.</p> <p>Der Landkreis Uelzen ist an der Planung beteiligt worden. Die Kreisstraßenbehörde hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Zu der Planung ist ein Blendgutachten vorgelegt worden, demnach wurden keine erheblichen Reflektionen innerhalb der Erheblichkeitsgrenzen festgestellt.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>zur Blendwirkung zu erstellen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, welche einer Blendung des Personenkraftverkehrs entgegenwirken.</p> <p>Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan keine Kosten entstehen.</p> <p>Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geschäftsbereich Lüneburg wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird weiter am Verfahren beteiligt. Die Begründung wird bezüglich des Blendgutachtens ergänzt.</p>
<p>32 Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow/Uelzen, 09.05.2025</p> <p>beim derzeitigen Planungsstand bestehen keine Bedenken. Im Fortgang der beabsichtigten Maßnahmen sollte rechtzeitig eine mögliche Auswirkung von Blendungen auf den Straßenverkehr (hier insbes. K16) berücksichtigt werden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zu der Planung ist ein Blendgutachten vorgelegt worden, demnach wurden keine erheblichen Reflektionen innerhalb der Erheblichkeitsgrenzen festgestellt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird bezüglich des Blendgutachtens ergänzt.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>42 Vodafone Deutschland GmbH, 23.05.2025</p> <p><u>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01429303</u></p> <p>Gemeinde Rosche, Bebauungsplan Nr. 102 "Solarpark Borg", Teilfläche 1</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01429304</u></p> <p>Gemeinde Rosche, Bebauungsplan Nr. 102 "Solarpark Borg", Teilfläche 2</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die Bauleitplanung keine Einwände geltend macht und sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden sowie eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen nicht geplant ist.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

